

Formblatt

FB-TD-001

Netzwerkversion
Ohne Unterschrift gültig
*Zur Sicherstellung des jeweiligen Aktualisierungsgrades
muss eine gedruckte Ausgabe dieses Dokuments
innerhalb von 14 Tagen verwendet werden.*

Seite	page	1 von 1
Ausgabe	edition	008
Gültig ab	valid from	20.03.2024
Ersteller	author	B. Janke
Ausdruck	print	20.03.2024

Sicherheitshinweise für Betriebsfremde

1. Der jeweilige Vorgesetzte der Fremdfirma hat eine Anwesenheitsliste seiner Mitarbeiter mitzuführen und diese am Empfang der Firma Bruno Bock abzugeben.
2. Privatfahrzeuge müssen grundsätzlich auf dem werkseigenen Parkplatz abgestellt werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine Auffahrt auf das Betriebsgelände genehmigt werden. Dies kann nur unter Einweisung eines Mitarbeiters der Firma Bruno Bock geschehen. Im gesamten Werksbereich gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung. Höchstzulässige Geschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt 10 km/h. Verbotszeichen, insbesondere die Explosionsschutz- und Brandschutzhinweise sind zu beachten. Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
3. Im gesamten Werk ist das Rauchen zum Schutz vor Entzünden brennbarer Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe verboten, nur in der Raucherkabine gegenüber des Versandbüros darf geraucht werden. Im gesamten Werksbereich ist das Einbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln zum Schutz vor Fehlhandlungen unter Rauschmitteleinfluss verboten.
4. Das Tragen folgender persönlicher Schutzausrüstungen ist zwingend vorgeschrieben:
 - Schutzhelm (DIN EN 397) auf dem gesamten Betriebsgelände
 - Sicherheitsschuhe (DIN EN 345) auf dem gesamten Betriebsgelände
 - Schutzbrille mit Seitenschutz in den Anlagen
5. Die Produktionsanlagen der Firma Bruno Bock dürfen nur nach Rücksprache und in Begleitung einer abgestellten Werksperson der Firma Bruno Bock betreten werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter der Fremdfirmen sich nur in dem zugewiesenen Arbeitsbereich aufhalten und die Zufahrtsstraßen benutzen. Die Firma Bruno Bock weist darauf hin, dass es eine ausgeschilderte Explosionsschutzzone gibt und insoweit auf die strikte Einhaltung des Verbots der alleinigen Begehung des Werksgeländes geachtet werden muss. Grundsätzlich ist den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten. Jeder Betriebsfremde ist verpflichtet, sich bei Betreten eines Arbeitsbereiches dort anzumelden.
6. Das Mitführen von eingeschalteten Handys / Funkgeräten ist auf dem gesamten Betriebsgelände untersagt. Ausgeschaltete Handys / Funkgeräte dürfen mitgeführt und nach Absprache mit den Bereichsverantwortlichen in bestimmten Räumen benutzt werden. Fotos, Filme und andere Aufzeichnungen dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsführung angefertigt, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.
7. In Ex-Bereichen dürfen keine Feuerzeuge oder andere Zündquellen (z.B. nicht ex-geschützte elektrische Geräte) mitgeführt werden. Diese sind vor dem Betreten des Bereiches in der jeweiligen Messwarthe abzugeben.
8. Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn der Auftragnehmer eine schriftliche Betriebsfreigabe / Arbeits-erlaubnis erhalten hat. Die beabsichtigte Durchführung von Heißarbeiten (Beispielsweise Schweißen, Glühen, Schneiden, Brennen, Schleifen, Flexen, Löten) ist auf dem Betriebsfreigabeschein ausdrücklich zu beantragen und im Rahmen der Freigabe zu genehmigen).
9. Es dürfen nur Leitern und Gerüste sowie geprüfte Fallschutzmittel benutzt werden, die den berufsgenossenschaftlichen Regeln entsprechen. Arbeitsmittel müssen, gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, gültige Prüfungen von befähigten Personen vorweisen (Prüfplakette). Es dürfen keine Schmierstoffe verwendet werden, die Polydimethylsiloxane (PDMS, Silikone) oder Polytetrafluorethylen (PTFE) enthalten.
10. Bei Verwendung von Gefahrstoffen ist der Betriebsverantwortliche des Auftraggebers zu informieren. Die Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten und die vorgegebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
11. Nach Beendigung von Bau- und Montagearbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet die Arbeitsstelle zu beräumen.
12. Fremdfirmen haben von ihnen verursachte Abfälle eigenverantwortlich zu entsorgen, sofern dies nicht mit dem Betriebsverantwortlichen des Auftraggebers abweichend vereinbart wurde.
13. Über alle vertraulichen Vorgänge im Betrieb der Firma Bruno Bock ist Stillschweigen zu bewahren. Diese Vereinbarung gilt auch für 3 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit.
14. Praktikanten wird ausdrücklich untersagt, Fahrzeuge, Hubgeräte und Maschinen eigenständig zu benutzen.

Für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist grundsätzlich der Ausführende selbst verantwortlich. Die Fremdfirmen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, d.h. die Fremdfirmen bzw. deren Mitarbeiter haben die rechtlichen Konsequenzen (Bußgelder, Geldstrafen, Haftstrafen), die sich aus deren Fehlverhalten ergeben können, voll selbst zu tragen.

Marschacht, den

.....
Fremdfirma

.....
Name/n